

RS Vwgh 1996/12/17 95/08/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1996

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §40 Abs1;

ASVG §410 Abs1 Z7;

Rechtssatz

Eine als Rechtsgutachten in Bescheidform zu wertende "Feststellung" bloßer Elemente der Ermittlung der Höhe der Beitragsgrundlage entspricht nicht den Anforderungen an einen Beitragsgrundlagenbescheid und wäre gem § 410 Abs 1 Z 1 ASVG auch dann nicht zulässig, wenn einem Beitragsgrundlagenbescheid deshalb nichts entgegenstände, weil ein Bescheid über die Verpflichtung zur Zahlung konkreter Beiträge nicht begehrt wurde (Hinweis E 19.3.1987, 86/08/0239).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995080005.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at